

**STADTGEMEINDE
MAUTERN**

Aus urheberrechtlichen
Gründen wurden Bilder und
Karten entfernt – das
Originaldokument kann auf
Anfrage übermittelt werden

**POL.BEZ.
KREMS**

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG DES
FLÄCHENWIDMUNGSPLANES / ÖRTL.
RAUMORDNUNGSPROGRAMMES
KG MAUTERN**

**ERLÄUTERUNGSBERICHT,
PLANDARSTELLUNG UND
UMWELTBERICHT**

PLANVERFASSER:

DIPL. ING. KARL SIEGL



INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND
RAUMORDNUNG

STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER

GSCHWANDNERGASSE 26/2

1170 WIEN

tel.: 01 / 489 35 52

e-mail: raumplanung@siegl.co.at

PLANZAHL:

**MAUT- FÄ 14 - 10826 - E
WIEN, IM JULI 2011**

MITARBEITER

MAG MARKUS HOLZMANN

AUSFERTIGUNG FÜR

- BÜRO
 GEMEINDE
 ABTEILUNG RU1 DES AMTES DER NÖ-LANDESREGIERUNG

INHALTSVERZEICHNIS

0. GEGENSTAND DES ÄNDERUNGSVERFAHRENS BZW. DES UMWELTBERICHTES	2
1. EINGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES („FESTLEGUNG DES RÄUMLICHEN UNTERSUCHUNGSRAHMENS“) FÜR DIE ENTWICKLUNG VON VARIANTEN IM UMWELTBERICHT	2
2. LAGEÜBERSICHT DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES	4
3. FÜR DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET RELEVANTE ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN	5
3.1. REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM „NÖ MITTE“	5
3.2. NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ / „NATURA 2000“	6
4. UMWELTBERICHT	8
4.1. ABLAUF DER BISHERIGEN SUP-SCHRITTE	8
4.2. FÜR DAS GEGENSTÄNDLICHE VORHABEN BZW. FÜR DAS „UNTERSUCHUNGSGEBIET“ RELEVANTE „ZIELE DES UMWELTSCHUTZES“ SOWIE „INHALTLICHER UNTERSUCHUNGSRAHMEN“	9
4.3. ENTWICKLUNG VON VARIANTEN ZUR UMSETZUNG DES GEGENSTÄNDLICHEN VORHABENS IN FORM EINER ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIDMUNGS-PLANES	11
4.4. VARIANTENPRÜFUNG UND VARIANTENBEWERTUNG	12
4.5. ZUSAMMENFASSENDE EMPFEHLUNG	29
4.6. MONITORING- UND AUSGLEICHSMABNAHMEN	30
5. UNTERLAGEN ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIDMUNGSPLANES IM SINNE DER AUSGEWÄHLTEN VARIANTE	31
5.1. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG	31
5.2. PLANENTWURF ZUR GEPLANTEN ÄNDERUNG	31
5.3. BAULANDFLÄCHENBILANZ VOR UND NACH DER GEPLANTEN ÄNDERUNG	32
5.4. VERORDNUNGSTEXTENTWURF	32

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



- gute Anbindung an das überörtliche, regionale Verkehrsnetz, ohne Beeinträchtigung von Wohngebieten durch die Zu- und Abfahrt zu den Stellplätzen

Aufgrund dieser Grundanforderungen kommt für die Schaffung von zusätzlichen Kfz-Flächen nur der im Gemeindebesitz befindliche, unbebaute Bereich westlich der Römerhalle bzw. südlich der „Landesstraße B33“ in Frage. Das eingegrenzte Untersuchungsgebiet sowie die Lage der „Römerhalle“ sind in nachfolgender Abbildung 1 planlich dargestellt.

Abbildung 1: Untersuchungsgebiet sowie Römerhalle auf einem Ausschnitt aus dem rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der STG Mautern im M 1:3.000

Römerhalle

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



2. LAGEÜBERSICHT DES UNTERSUCHUNGSGEBIETES

Die Lage des im Kapitel 1 definierten „Untersuchungsgebietes“ wird auf einem Ausschnitt des Regionalen Raumordnungsprogrammes „NÖ Mitte“, LGBl. Nr. 8000/76-2 – Blattnr. 37 („Mautern an der Donau“) und Blattnr. 38 („Krems an der Donau“) dargestellt.

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



3. FÜR DAS UNTERSUCHUNGSGEBIET RELEVANTE ÜBERÖRTLICHE PLANUNGEN

3.1. REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM „NÖ MITTE“

Das Gemeindegebiet von Mautern liegt im Geltungsbereich des Regionalen Raumordnungsprogrammes „Niederösterreich Mitte“ (LGBl. 8000/76 i.d.g.F. – Siehe Abbildung auf vorangehender Seite 4)

Das im Kapitel 1 definierte „Untersuchungsgebiet“ liegt innerhalb eines „*Wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes*“ (vgl. § 2 Reg. ROP „NÖ-Mitte“: „*Zonen mit grundwasserführenden Schichten, die für die derzeitige und künftige Wasserversorgung von besonderer Bedeutung sind*“).

Nach §4 - Maßnahmen für den Naturraum - dürfen „(...) für die Trinkwasserversorgung die Widmungsarten Industriegebiet, Materialgewinnungsstätte, Friedhof, Abfallbehandlungsanlage, Aushubdeponie oder Lagerplatz aller Art bis zur Erlassung einer Verordnung gemäß §§ 34, 35 oder 54 Wasserrechtsgesetz 1959, BGBl.Nr. 215/1959, in der Fassung BGBl. I Nr. 109/2001, nur dann festgelegt werden, wenn die Raumverträglichkeitsprüfung nach §14 Abs. 2 Z. 15 NÖ ROG 1976, LGBl. 8000-13, keine Unverträglichkeit hinsichtlich des Grundwasserschutzes ergeben hat“.

Im Hinblick auf die geplante Schaffung von zusätzlichen Kfz-Stellflächen bzw. der geplanten Festlegung der Widmungsarten („öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ bzw. „öffentliche Verkehrsfläche (Vp)“ – siehe Kapitel 5) sind im Bereich des Untersuchungsgebietes keine Widersprüche zum Regionalen Raumordnungsprogrammes „NÖ Mitte“ festzustellen.

Aufgrund der Lage innerhalb des „*Wasserwirtschaftlichen Vorranggebietes*“ ist allerdings doch anzumerken, dass aus der Sicht des Planverfassers der Betrieb einer – wenn auch nur auf einen periodisch bzw. temporär vorhandenen Spitzenbedarf ausgelegten - Kfz-Stellplatz-Anlage in einer Größenordnung von etwa 50 Pkw's (insbesondere auch aufgrund des geringen Abstandes zur Donau) im Hinblick auf eine eventuelle Grundwassergefährdung als nicht gänzlich unerheblich zu bezeichnen ist. Dies erscheint insbesondere im

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



gegenständlichen Fall von Bedeutung, da eine der Varianten (die „Nullvariante“) eine weitere Nutzung auf einer unbefestigten Fläche, alle anderen Varianten eine Umgestaltung zu einer befestigten Kfz-Abstellfläche (mit einem weitaus geringeren, bzw. zu vernachlässigendem Gefährdungspotenzial) vorsehen.

Der Aspekt wird daher bei der Variantenprüfung (Kapitel 4.4) unter „Sonstige Aspekte“ kurz behandelt.

3.2. NATUR- UND LANDSCHAFTSSCHUTZ / „NATURA 2000“

Naturschutzrechtliche Bestimmungen des Landes NÖ

Das im Kapitel 1 definierte „Untersuchungsgebiet“ liegt innerhalb des im Bereich der Stadtgemeinde Mautern verordneten Landschaftsschutzgebietes „Wachau und Umgebung“ (vgl. „Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete“, LGBl. Nr. 5500/35 i.d.g.F.).

Natura 2000

Das „Untersuchungsgebiet“ liegt innerhalb des „Natura 2000-Vogelschutzgebietes bzw. FFH-Gebietes Nr. 5 „Wachau-Jauerling“. Als Schutzobjekte sind Amphibien (Donaukammolch) und Vögel (Blutspecht) festgelegt.

Die gemäß §2 NÖ-ROG 1976 i.d.g.F. vorzunehmende „Verträglichkeitsprüfung bei Europaschutzgebieten“ wurde bereits im Zuge des Änderungsverfahrens mit der PZ: MAUT-FÄ13-10731 (Erläuterungs- und Umweltbericht) durchgeführt, wobei aufgrund der damals geplanten Lage der Widmungsänderung – unmittelbar angrenzend an das Ortsgebiet – sowie der bereits seit Jahrzehnten bestehenden Nutzung des Änderungsbereiches als siedlungsbezogene Grün-/Parkfläche von keinen „erheblichen“ Beeinträchtigungen durch die geplante Widmungsänderung ausgegangen wurde.

Gemäß Gutachten des Sachverständigen für Naturschutz des Amtes der NÖ Landesregierung vom 16.09.2010 (BD2-N-8384/013-2010) wurde ebenfalls dazu festgestellt, das „aus naturschutzfachlicher Sicht der vorgesehenen Umwidmung jedenfalls zugestimmt werden kann, da in diesem Zusammenhang auf Grund des Standortes (Zentrumsnähe und Straßentrasse) weder mit nachhaltigen Auswirkungen auf Schutzgüter des Landschaftsschutzgebietes noch auf Schutzobjekte nach dem Natura-2000-System

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



ausgegangen werden kann. Es besteht daher kein Einwand gegen eine Bewilligung der vorgelegten Änderung.“ Aus der Sicht der Stadtgemeinde Mautern sowie des Planverfassers ist anzunehmen, dass diese Aussagen auf das gesamte, im Kapitel 1 definierte „Untersuchungsgebiet“ ausgedehnt werden können.

Zusammenfassend wird daher davon ausgegangen, dass **keine „voraussichtlich erheblichen Beeinträchtigungen“** im Sinne des §2 NÖ-ROG 1976 i.d.g.F. verursacht werden, und dass somit die **Durchführung von weiterführenden Untersuchungen im Rahmen der „Naturverträglichkeitsprüfung“** für **Änderungen des „Örtlichen Raumordnungsprogrammes“** im Bereich des im Kapitel 1 definierten „Untersuchungsgebietes“ **nicht erforderlich** ist.

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



4. UMWELTBERICHT

4.1. ABLAUF DER BISHERIGEN SUP-SCHRITTE

Bereits im Zuge des Änderungsverfahrens mit der PZ: MAUT-FÄ13-10731 (Punkt 3 – öffentliche Auflage von 23.07.2010 bis 06.09.2010) wurde die Schaffung der widmungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von zusätzlichen Kfz-Stellflächen im Bereich der „Römerhalle“ verfolgt.

Da gemäß dem damals vorgenommenen „Scoping“ erheblich negative Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild vorweg nicht gänzlich ausgeschlossen werden konnten, wurde im Zuge der „Strategischen Umweltprüfung (SUP)“ ein Umweltbericht für die geplante Widmungsänderung erstellt.

In der Stellungnahme der Abteilung RU2 des Amtes der NÖ Landesregierung vom 19.08.2010 (Z.:RU2-O-384/047-2010) wurde dazu festgestellt, dass der im „Scoping“ zur Strategischen Umweltprüfung (SUP)“ erstellte Untersuchungsrahmen „nicht vollständig“ sei. Demnach wären zusätzlich zu dem im „Scoping“ genannten Untersuchungsgegenstand (Landschafts- und Ortsbild) auch der Umweltaspekt („Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm“) bei jeglicher Bewertung von Alternativen und Varianten zu berücksichtigen.

Auf Basis dieser Stellungnahme wird das im Zuge des Änderungsverfahrens mit der PZ:MAUT-FÄ13-10731 ausgearbeitete „Scoping“ um den **Aspekt „Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm“** ergänzt und im vorliegenden Umweltbericht (neben dem Aspekt „Landschafts- und Ortsbild“) hinsichtlich Auswirkungen oder Unverträglichkeiten untersucht.

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



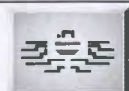
**4.2. FÜR DAS GEGENSTÄNDLICHE VORHABEN BZW. FÜR DAS
„UNTERSUCHUNGSGEBIET“ RELEVANTE „ZIELE DES
UMWELTSCHUTZES“ SOWIE „INHALTLICHER
UNTERSUCHUNGSRAHMEN“**

Ziele des Umweltschutzes

Für die Auswahl der „rechtsverbindlich zu berücksichtigenden Umweltschutzziele“ wird als Richtschnur die „Checkliste für Schutzgüter und Schutzinteressen“ des „SUP-Leitfadens“ des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung „Raumordnung und Regionalpolitik/RU2“ mit Stand vom 26.04.2005 herangezogen.

Folgende „Schutzgüter“ bzw. „Ziele des Umweltschutzes“ scheinen für das gegenständliche Vorhaben relevant:

Schutzgüter und relevante Ziele des Umweltschutzes
Landschaft als menschlicher Aktionsraum
Berücksichtigung des Landschaftsbildes mit seinen prägenden Strukturen und der Sichtbeziehungen (NÖ ROG, NÖ NSG)
Kulturelles Erbe
Ortsbild insbesondere in historisch oder kulturell bedeutenden Bereichen (NÖ ROG, NÖ BO)
Siedlungswesen allgemein
Vermeidung von Störungen oder Gefährdungen für Wohngebiete oder für sonstige Gebiete mit Schutzanspruch (NÖ ROG §§ 14, 15)



Abgrenzung des Untersuchungsrahmens

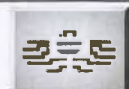
Als nächster Schritt wird aufgrund der definierten „Schutzgüter“ bzw. der „Ziele des Umweltschutzes“ die Abgrenzung bzw. Festlegung des Untersuchungsrahmens für das gegenständliche Vorhaben bzw. für das in Kapitel 1 definierte „Untersuchungsgebiet“ neu vorgenommen.

„ABGRENZUNG DES UNTERSUCHUNGSRAHMENS“ IM SINNE DES §21 (2) DES NÖ-RAUMORDNUNGSGESETZES 1976 IDGF.

Auswirkungen oder Unverträglichkeiten ...werden untersucht hinsichtlich...	Rechtlich relevante Schutzvorgaben	Untersuchungsinhalt	Untersuchungsmethode
<i>negativer Auswirkungen auf das Landschafts- und Ortsbild</i>	NÖROG 1976, LGBl. 8000-23 §1 (2) Z.1. lit f. („Erhaltung und Verbesserung des Orts- und Landschaftsbildes“)	Mögliche Auswirkungen der geplanten Änderung auf das Orts- und Landschaftsbild	<u>Bewertung der Auswirkungen der geplanten Änderung auf das Orts- und Landschaftsbild unter Berücksichtigung möglicher Varianten</u>
<i>negativer Auswirkungen auf die Wohnbevölkerung durch Lärm</i>	NÖROG 1976, LGBl. 8000-23 §1 (2) Z.1. lit i. („Schutz vor Gefährdungen durch Lärm, Staub, Geruch, Strahlungen, Erschütterungen u. dgl.“)	Mögliche Auswirkungen der geplanten Änderung auf die Wohnbevölkerung durch Lärm aufgrund eines erhöhten Verkehrsaufkommens	<u>Bewertung der geplanten Änderung hinsichtlich eines erhöhten Verkehrsaufkommens und der dadurch verbundenen Lärmbelastung der angrenzenden Wohnbevölkerung unter Berücksichtigung möglicher Varianten</u>

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



4.3. ENTWICKLUNG VON VARIANTEN ZUR UMSETZUNG DES GEGENSTÄNDLICHEN VORHABENS IN FORM EINER ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIDMUNGS- PLANES

Auf Basis der relevanten Umweltschutzziele sowie des festgelegten Untersuchungsrahmens, (sowohl in räumlicher als auch „inhaltlicher“ Hinsicht), werden im vorliegenden Umweltbericht verschiedene Varianten für das geplante Vorhaben (Widmung von Verkehrsflächen / Schaffung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen) innerhalb des „Untersuchungsgebietes“ entwickelt, sowie die gemäß §4 Abs.6 Z.2 des NÖROG 1976 idgF. verpflichtend auszuarbeitende „Nullvariante“ diskutiert.

Im Hinblick auf die Aussagen im Abschnitt 1 dieses Berichtes wird bei allen Varianten von einer Widmungsfläche von etwa 1.700m² ausgegangen, auf der etwa 50 - 60 Kfz-Stellplätze (in Verbindung mit einer großzügigen Grüngestaltung) errichtet werden sollen.

Gemäß §18 Abs.1 des NÖROG 1976 idgF. können Kfz-Stellflächen entweder mit der Widmung „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ oder „private Verkehrsfläche (Vp)“ ausgewiesen werden. Diese „Widmungsfrage“ soll allerdings erst nach Auswahl jener Variante, die zur öffentlichen Auflage gebracht wird, im Detail diskutiert werden (Siehe Abschnitt 5.1 dieses Berichtes).

Tabelle 1: Entwicklung von Varianten „Erweiterung Kfz-Stellplätze Römerhalle“

Variante A – Widmung von Verkehrsflächen / Schaffung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen westlich der Verbindungsstraße zur „Schulgasse“	
	Kfz-Stellplätze im östlichen Bereich der Parz. 1/1 zwischen „B33“ bzw. „Donauradweg“ im Norden und „Wohnbaulandflächen“ im Süden
Varianten B und C - Widmung von Verkehrsflächen / Schaffung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen beidseitig der Verbindungsstraße zur „Schulgasse“	
VARIANTE B	Kfz-Stellplätze im nordöstlichen Bereich der Parz. 1/1 zwischen „B33“ und Verbindungsstraße zur „Schulgasse“ sowie östlich entlang der Verbindungsstraße im Bereich der Parz. 1/6



VARIANTE C	Kfz-Stellplätze im nördlichen Bereich der Parz. 1/1 parallel zur „B33“ entlang des bestehenden Donauradweges sowie östlich entlang der Verbindungsstraße im Bereich der Parz. 1/6
Variante D – Widmung von Verkehrsflächen / Schaffung von zusätzlichen Kfz-Stellplätzen östlich der Verbindungsstraße zur „Schulgasse“	
	Variante im Bereich der Parz. 1/2 und 1/6 zwischen „Römerhalle“ und Verbindungsstraße zur „Schulgasse“
Nullvariante	
	keine Änderung – Beibehalten der rechtskräftigen Widmungen und der derzeitigen Nutzungen (ungeregeltes Abstellen der Kfz's im Bereich der Parz.-Nr. 1/1 (KG Mautern), auf einer teilweise geschotterten, gemäß rechtskräftigem Flächenwidmungsplan in der Widmungsart „Grünland-Parkanlage (Gp)“ liegenden Fläche)

4.4. VARIANTENPRÜFUNG UND VARIANTENBEWERTUNG

Bezugnehmend auf den im Kapitel 4.2 beschriebenen „Untersuchungsrahmen“ wird in diesem Kapitel jede Variante hinsichtlich ihrer „Umweltauswirkungen“ für folgende umweltrelevante Aspekte (mit jeweils 2 relevanten Teilaspekten) überprüft und zu bewertet:

- **Landschafts- und Ortsbild**
 - *Landschaftsbild / Sichtbeziehung auf das historische Ortszentrum von der B3 („äußeres Ortsbild“)*
 - *Beeinträchtigung des näheren Umfeldes des historischen Stadtzentrums im Bereich der Römerhalle („inneres Ortsbild“)*
- **Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm**
 - *Beeinträchtigung von Wohnbauflächen durch den Zu- und Abfahrtsverkehr der zusätzlichen Kfz-Abstellanlage*
 - *Beeinträchtigung von unmittelbar anschließenden Wohngebäuden durch die Nutzung der zusätzlichen Kfz-Abstellanlage*



Falls erforderlich, werden bei der Behandlung der einzelnen Varianten auch „**weitere Aspekte**“ angeführt, die – zumindest bei in etwa „gleichrangiger Beurteilung“ der eigentlichen, umweltrelevanten Aspekte - von Bedeutung für die definitive Variantenwahl (siehe Abschnitt 4.5) sein könnten.

Landschafts- und Ortsbild

Bezüglich des Teilaspektes „**Landschaftsbild / Sichtbeziehung auf das historische Ortszentrum von der B3 („äußeres Ortsbild“)**“ besteht für alle Varianten (aufgrund der bereits in Kapitel 1 vorgenommenen „räumlichen Einschränkung des Untersuchungsrahmens“) eine identische Beurteilungssituation:

Aufgrund

- der geplanten Ausführung als Kfz-Abstellanlage auf dem bestehenden Geländeniveau
- der guten optischen Abgrenzung nach Norden (durch die Baum- bzw. Gehölzreihe an der Südseite der „B33“)
- der weiteren, im Untersuchungsgebiet vorhandenen Grünstrukturen, die im Zuge der Ausgestaltung der geplanten Stellflächen möglichst erhalten bzw. erweitert werden sollen,
- der völlig ebenen Geländebeziehungen
- der Tatsache, dass bei allen geplanten Varianten für die Kfz-Abstellanlage das Geländeniveau um ca. 3m tiefer liegt als das Fahrbahnniveau der B33, sowie
- der Tatsache, dass keine Gebäude oder bauliche Anlagen mit der beabsichtigten Widmung bzw. dem gegenständlichen Vorhaben verbunden sind,

ist bei keiner der Varianten mit relevanten negativen Auswirkungen bei diesem Teilaspekt zu rechnen.

Eine gesonderte Beurteilung der einzelnen Varianten ist daher nur zu dem Teilaspekt „**Beeinträchtigung des näheren Umfeldes des historischen Stadtzentrums im Bereich der Römerhalle („inneres Ortsbild“)**“ erforderlich.



Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm

Gleiches gilt für den **Teilaspekt „Beeinträchtigung von Wohnbauflächen durch den Zu- und Abfahrtsverkehr der zusätzlichen Kfz-Abstellanlage“**. Auch hier besteht für **alle Varianten** (aufgrund der bereits in Kapitel 1 vorgenommenen „räumlichen Einschränkung des Untersuchungsrahmens“) eine idente Beurteilungssituation:

Aufgrund der Funktion der Römerhalle als Veranstaltungsort mit überörtlicher Bedeutung (insbesondere bei größeren Veranstaltungen, welche ja den eigentlichen Anlass der geplanten Erweiterung der Kfz-Abstellanlage darstellen) stellt der Kreisverkehr südlich der Donaubrücke (Kreuzungsbereich zwischen B33 – LH109) für das gesamte Untersuchungsgebiet und damit für alle Varianten eindeutig die Hauptzufahrt zu den Parkplätzen im Bereich der Römerhalle dar.

Weiters ist nochmals festzuhalten, dass durch das gegenständliche Vorhaben keine Ausweitung der Parkplatz-Kapazitäten im gegenständlichen Bereich erfolgt, sondern es soll lediglich eine Neuordnung und Neugestaltung der derzeit großteils provisorischen Stellplatz-Situation im Bereich der Römerhalle erfolgen.

Auch wird die Abstellanlage ausschließlich bei größeren Veranstaltungen in der Römerhalle (siehe auch „Ausgleichsmaßnahmen“) und daher nur fallweise genutzt werden.

Es ist daher bei keiner der Varianten mit relevanten negativen Auswirkungen bei diesem Teilaspekt zu rechnen.

Eine gesonderte Beurteilung der einzelnen Varianten ist daher nur zu dem **Teilaspekt „Beeinträchtigung von unmittelbar anschließenden Wohngebäuden durch die Nutzung der zusätzlichen Kfz-Abstellanlage“** erforderlich.

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



4.4.1. VARIANTE A

Beschreibung

Die geplante Kfz-Abstellanlage liegt im östlichen Bereich der Parz. 1/1 zwischen „B33“ bzw. dem unmittelbar anschließend südlich verlaufenden „Donauradweg“ im Norden und den südlich angrenzenden „Wohnbauflächen“ an der Nordseite der Schulgasse und nimmt eine Fläche von rund 1.800m² in Anspruch (vgl. Abbildungen 2 und 3).

Abbildung 2: Variante A - Ausschnitt vom rechtskräftig

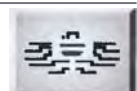
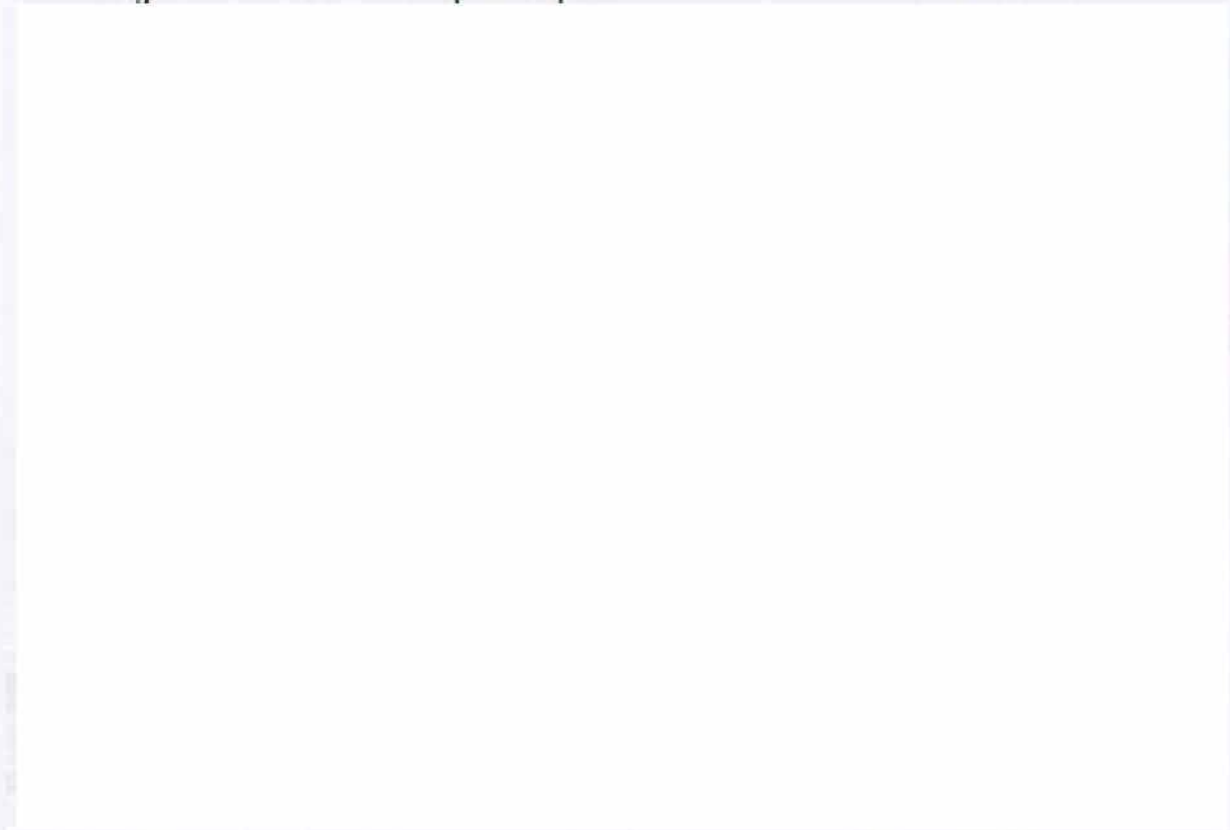


Abbildung 3: Variante A - Luftbild (07/2007) im M 1:3.000



Landschafts- und Ortsbild

Teilaspekt „Beeinträchtigung des näheren Umfeldes des historischen Stadtzentrums im Bereich der Römerhalle („inneres Ortsbild““)

Wesentliches Kriterium für das Maß der Beeinträchtigung ist die Lage zu bzw. die räumliche Nähe zu den im gegenständlichen Bereich bestehenden „Ortsbild-Dominanten“ der „Römerhalle“ selbst und der südlich anschließenden Anlage der Stadtmauer mit seinen Türmen (U-Turm, Fächerturm östlich der Schulgasse)

Da die gegenständliche Variante das unmittelbare Vorfeld dieser beiden Ortsbild-Dominanten nicht berührt (Lage westseitig der Verbindungsstraße von der Römerhalle zur Schulgasse) sind die Beeinträchtigungen zu diesem Teilaspekt als höchstens geringfügig zu bezeichnen.

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm

Teilaspekt „Beeinträchtigung von unmittelbar anschließenden Wohngebäuden durch die Nutzung der zusätzlichen Kfz-Abstellanlage“

Wesentliches Kriterium für das Maß der Beeinträchtigung ist die räumliche Nähe der geplanten Kfz-Abstellanlage zu den nächstgelegenen Wohngebäuden. Das sind bei allen 4 Varianten die an der Schulgasse gelegenen Wohnhäuser „Schulgasse Nr. 10 - 16“.

Da bei der gegenständlichen Variante A die Kfz-Abstellanlage bis unmittelbar an die Wohnhäuser heranreichen würde, ist mit einer starken zusätzlichen Beeinträchtigung der Wohnqualität (auch gegenüber der derzeitigen „provisorischen“ Nutzung) aufgrund der mit der Benutzung der Stellplatzanlage verbundenen Lärmentwicklung zu rechnen.



4.4.2. VARIANTE B

Beschreibung

Die geplante Kfz-Abstellanlage liegt bei dieser Variante im nordöstlichen Bereich der Parz. 1/1 zwischen „B33“ bzw. dem unmittelbar anschließend, südlich verlaufenden „Donauradweg“ im Norden und der Verbindungsstraße zur „Schulgasse“ sowie zu einem geringeren Teil an der Ostseite dieser Verbindungsstraße im Bereich der Parz. 1/6 (Parkstreifen) und nimmt in Summe eine Fläche von rund 1.650m² in Anspruch (vgl. Abbildungen 4 und 5).

Abbildung 4: Variante B - Ausschnitt vom rechtskräftig

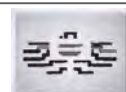
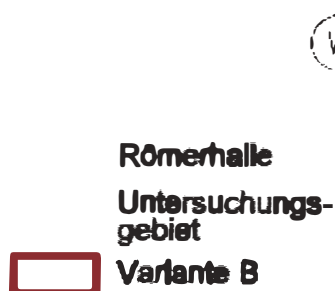
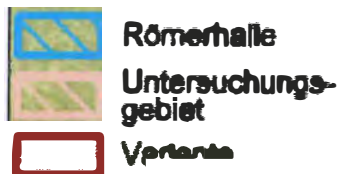


Abbildung 5: Variante B - Luftbild 07/2007 im M 1:3.000



Landschafts- und Ortsbild

Teilaspekt „Beeinträchtigung des näheren Umfeldes des historischen Stadtzentrums im Bereich der Römerhalle („inneres Ortsbild““)

Auch bei dieser Variante ist aufgrund der Lage zu den bei Variante A beschriebenen „Ortsbild-Dominanten“ von höchstens geringfügigen Beeinträchtigungen zu diesem Teilaspekt auszugehen. Der östlich der Schulgasse liegende Teil ist bereits als provisorischer Parkstreifen ausgebildet und nicht Bestandteil der östlich anschließenden Grünfläche bzw. von dieser sogar gestalterisch abgegrenzt.

Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm

Teilaspekt „Beeinträchtigung von unmittelbar anschließenden Wohngebäuden durch die Nutzung der zusätzlichen Kfz-Abstellanlage“

Bei dieser Variante kann ein Abstand von zumindest 18 m (im Mittel rund 25m) zwischen der Stellplatzanlage und den Wohnhäusern eingehalten werden. Weiters besteht die Möglichkeit

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



im Übergangsbereich zwischen der Stellplatzanlage und der Wohnhausanlage zusätzliche Abschirmungsmaßnahmen (z.B. durch einen dichten Baum- bzw. Gehölzstreifen) zu errichten (Siehe auch vorgeschlagene „Ausgleichsmaßnahmen“ unter Kapitel 4.6 dieses Berichtes).

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Wohnqualität bei dieser Variante können dadurch auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden. Damit ist bei dieser Variante sogar von einer Verbesserung gegenüber der derzeitigen („provisorischen“) Lösung auszugehen.

Der östlich der Zufahrtsstraße zur Schulgasse liegende Parkstreifen stellt keine Beeinträchtigung für die Wohnbebauung dar.

Sonstige Aspekte

Bei dieser Variante könnten im Wesentlichen die derzeit provisorisch genutzten Flächen (geschotterte Oberfläche) für eine definitive – auch Aspekte des Grundwasserschutzes berücksichtigende - Gestaltung herangezogen werden. Damit wäre aller Voraussicht nach die Umsetzung dieser Variante (abgesehen von der „Nullvariante“) für die Stadtgemeinde Mautern mit dem geringsten finanziellen Aufwand verbunden.



4.4.3. VARIANTE C

Beschreibung

Die geplante Kfz-Abstellanlage liegt bei dieser Variante im nördlichen Bereich der Parz. 1/1 unmittelbar südlich der „B33“ im Verlauf des Donauradweges sowie zu einem geringen Teil an der Ostseite der Verbindungsstraße zur „Schulgasse“ im Bereich der Parz. 1/6 (Parkstreifen) und nimmt eine Fläche von rund 1.760m² in Anspruch (vgl. Abbildungen 6 und 7).

Abbildung 6: Variante C - Ausschnitt vom rechtskräftig



Abbildung 7: Variante C - Luftbild (07/2007) im M 1:3.000



Landschafts- und Ortsbild

Teilaspekt „Beeinträchtigung des näheren Umfeldes des historischen Stadtzentrums im Bereich der Römerhalle („inneres Ortsbild““)

Wie bei den Varianten A und B ist auch bei dieser Variante aufgrund der Lage zu den beschriebenen „Ortsbild-Dominanten“ von lediglich geringfügigen Beeinträchtigungen zu diesem Teilaspekt auszugehen.

Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm

Teilaspekt „Beeinträchtigung von unmittelbar anschließenden Wohngebäuden durch die Nutzung der zusätzlichen Kfz-Abstellanlage“

Ähnlich wie bei Variante B kann auch bei dieser Variante ein ausreichender Abstand zwischen der Stellplatzanlage und den Wohnhäusern eingehalten werden. Der Abstand

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



würde im westlichen Bereich ca. 15m betragen, würde sich nach Osten aber bis auf ca. 40m erhöhen.

Die Beeinträchtigungen der Wohnqualität können auch bei dieser Variante durch zusätzliche Abschirmungsmaßnahmen (z.B. durch einen dichten Baum- bzw. Gehölzstreifen - siehe auch vorgeschlagene „Ausgleichsmaßnahmen“ unter Kapitel 4.6 dieses Berichtes) auf ein vertretbares Ausmaß reduziert werden. Damit wäre auch hier von einer Verbesserung gegenüber der derzeitigen („provisorischen“) Lösung auszugehen.

Der östlich der Zufahrtsstraße zur Schulgasse liegende Parkstreifen stellt keine Beeinträchtigung für die Wohnbebauung dar.

Sonstige Aspekte

Wie bereits angeführt, wäre die Kfz-Stellplatzanlage bei dieser Variante unmittelbar südlich der „B33“, zum Teil im Bereich des derzeitigen Verlaufes des „Donauradweg“ gelegen. Eine Realisierung von Variante C würde eine gleichzeitige Verlegung des Donauradweges in Richtung Stadtzentrum über die „Schulgasse“ bzw. wieder zurück zum ursprünglichen Verlauf entlang der „B33“ notwendig machen, was mit einem deutlichen finanziellen Mehraufwand verbunden wäre.



4.4.4. VARIANTE D

Beschreibung

Die geplante Kfz-Stellplatzanlage würde bei dieser Variante im Bereich der Parz. 1/2 und 1/6 östlich der Verbindungsstraße zur „Schulgasse“ - im unmittelbaren Nahbereich zur „Römerhalle“ und zur Stadtmauer - liegen und eine Fläche von rund 1.750m² in Anspruch nehmen (vgl. Abbildungen 8 und 9).

Abbildung 8: Variante D - Ausschnitt vom rechtskräftig



Abbildung 9: Variante D - Luftbild 07/2007 im M 1:3.000



Landschafts- und Ortsbild

Teilaspekt „Beeinträchtigung des näheren Umfeldes des historischen Stadtzentrums im Bereich der Römerhalle („inneres Ortsbild“)

Wie bereits bei Variante A angeführt, ist das wesentliche Kriterium für das Maß der Beeinträchtigung bei diesem Teilaspekt die Lage zu bzw. die räumliche Nähe zu den im gegenständlichen Bereich bestehenden „Ortsbild-Dominanten“ - der „Römerhalle“ selbst und der südlich anschließenden Anlage der Stadtmauer.

Im Gegensatz zu den zuvor beschriebenen Varianten A, B und C ist bei der gegenständlichen Variante „D“ das unmittelbare, als öffentlich nutzbare Grünfläche gestaltete „Vorfeld“ dieser beiden Ortsbild-Dominanten betroffen. Die Errichtung einer Kfz-Abstellanlage in diesem Bereich würde damit aller Voraussicht nach eine deutlich negative Veränderung der für das Ortsbild von Mautern bedeutenden Sichtbeziehung von Nordwesten her auf den Bereich der Römerhalle und deren Umgebungsbereich bedeuten.

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



4.4.5. NULLVARIANTE

Gemäß § 4 Abs. 6 Z. 2 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976 i.d.g.F. ist die Ausarbeitung einer „Nullvariante“ bei der Erstellung eines Umweltberichtes im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung verpflichtend durchzuführen. Mit der Nullvariante soll dargestellt werden, wie sich die derzeitige Umweltsituation ohne Durchführung der geplanten Maßnahmen entwickeln würde.

Beschreibung

Beibehalten der rechtskräftigen Widmung „Grünland-Parkanlage (Gp)“ im Bereich des eingegrenzten Untersuchungsgebietes (vgl. Abbildung 10)

Abbildung 10: Nullvariante – Widmungsgrenzen des rechtskräftigen Flächenwidmungsplan auf dem Luftbild 07/2007 im M 1:3.000

(W)

Römerhalle
Untersuchungs-
gebiet



Landschafts- und Ortsbild

Teilaspekt „Beeinträchtigung des näheren Umfeldes des historischen Stadtzentrums im Bereich der Römerhalle („inneres Ortsbild“)"

Wie bei den Varianten A, B und C ist auch bei der „Nullvariante“ aufgrund der Lage zu den beschriebenen „Ortsbild-Dominanten“ von lediglich geringfügigen Beeinträchtigungen zu diesem Teilaspekt auszugehen.

Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm

Teilaspekt „Beeinträchtigung von unmittelbar anschließenden Wohngebäuden durch die Nutzung der zusätzlichen Kfz-Abstellanlage“

Die „Nullvariante“ hätte zur Folge, dass die bestehenden Kfz-Abstellflächen im Bereich der Römerhalle (insbesondere auch das nördlich der Wohnhausanlage liegende Provisorium), vor allem im Sommer bei größeren Veranstaltungen, weiterhin als temporäre, unregelmäßige Stellplatzmöglichkeit genutzt werden und Nutzungskonflikte zur umgebenden Wohnbebauung weiterhin auftreten würden.

Sonstige Aspekte

Bei dieser Variante würde die derzeit bestehende, provisorische Abstellfläche (geschotterte Oberfläche) in dieser Form weiter bestehen bleiben, aufgrund der fehlenden Widmungsvoraussetzungen könnte die Fläche nicht befestigt werden. In dieser Form wären Konflikte mit wasserrechtlichen Bestimmungen bzw. eine ev. Gefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen. Unter diesem Aspekt ist die Nullvariante daher als nicht vertretbar einzustufen.



4.5. ZUSAMMENFASSENDE EMPFEHLUNG

Für das in Kapitel 1 definierte „Untersuchungsgebiet“ wurden im Zuge dieses Umweltberichtes (neben der verpflichtenden Nullvariante) insgesamt vier Varianten im Hinblick auf ihre „Umweltauswirkungen“ bzw. sonstiger Aspekte überprüft. In nachfolgender Tabelle wird in graphischer und generalisierter Form das Ergebnis der in Kapitel 4.4 vorgenommenen Varianten-Bewertung dargestellt.

	<i>Landschafts- und Ortsbild</i>	<i>Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm</i>	<i>Sonstige Aspekte</i>
Variante A			
Variante B			Kostengünstigste Variante
Variante C			Verlegung Radweg erforderlich
Variante D			Verlegung Spielplatz erforderlich
Nullvariante			Grundwasser-gefährdung nicht auszuschließen

Keine relevanten Auswirkungen oder max. geringfügige Beeinträchtigungen

Beeinträchtigungen in vertretbarem Ausmaß

Erhebliche Beeinträchtigungen

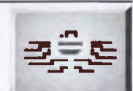
Mögliche Beeinträchtigungen des Orts- und Landschaftsbildes werden durch die Anordnung und Gestaltung der Kfz-Stellplatzfläche sowohl bei Variante A, B und C weitestgehend vermieden bzw. lediglich als geringfügig eingestuft.

Bei den Varianten B, C und D wird – unter teilweiser Berücksichtigung von „Ausgleichsmaßnahmen“ - auch ein ausreichender Abstand zu den angrenzenden dreigeschossigen Wohnblöcken eingehalten, wobei die Beeinträchtigung der Wohnqualität auf ein vertretbares Ausmaß reduziert wird.

Die Varianten C und D sind mit zusätzlichen Kosten durch die erforderliche Verlegung des Donauradweges bzw. der Spiel- und Sitzgelegenheiten verbunden. Die Nullvariante würde zur Folge haben, dass die derzeit bestehende, provisorische Abstellfläche (geschotterte

DIPL.ING. KARL SIEGL

INGENIEURKONSULENT FÜR RAUMPLANUNG UND RAUMORDNUNG
 STAATL. BEF. U. BEEID. ZIVILTECHNIKER
 1170 WIEN, GSCHWANDNERGASSE 26/2



Oberfläche) in dieser Form weiter bestehen bleibt und dadurch eine ev. Gefährdung des Grundwassers nicht auszuschließen ist.

Aufgrund der im Rahmen der „Strategischen Umweltprüfung (SUP)“ durchgeführten Untersuchungen kann daher eine Empfehlung für die Durchführung der geplanten Widmungsänderung gemäß Variante B im Örtlichen Raumordnungsprogramm /Flächenwidmungsplan abgeleitet werden.

4.6. MONITORING- UND AUSGLEICHSMAßNAHMEN

Empfohlene Monitoringmaßnahmen

- laufende Beobachtung der Bedarfsentwicklung der Kfz-Stellflächen seitens der Stadtgemeinde Mautern
- Beobachtung der tatsächlichen Zu- und Abfahrtsrelationen in der „Schulgasse“ → erforderlichenfalls Festlegung von Verkehrsbeschränkungen

Empfohlene Ausgleichsmaßnahmen

- Erhaltung der bestehenden Grünstrukturen entlang der „Landesstraße B33“
- Ausgestaltung der Stellplätze unter Berücksichtigung der bestehenden Grünstrukturen und Schaffung von zusätzlichen Grünelementen im Zuge der Neugestaltung des Parkplatzes
- Schaffung eines dichten Grüngürtels aus standortgerechten Baum- und Straucharten zwischen der Kfz-Stellfläche und dem südlich gelegenen Siedlungsbereich
- Die geplante Kfz-Abstellfläche westlich der Verbindungsstraße zur „Schulgasse“ soll als „private Verkehrsfläche (Vp)“ ausgewiesen werden (siehe folgendes Kapitel 5) und ausschließlich für Besucher von Veranstaltungen der „Römerhalle“ zur Verfügung stehen. Damit soll eine ständige, uneingeschränkte Benutzbarkeit und damit ein weitaus höheres Emissions-Potenzial ausgeschlossen werden.



5. UNTERLAGEN ZUR ÄNDERUNG DES ÖRTLICHEN RAUMORDNUNGSPROGRAMMES / FLÄCHENWIDMUNGSPLANES IM SINNE DER AUSGEWÄHLTEN VARIANTE

5.1. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN ÄNDERUNG

Die gegenständliche Änderung liegt am nördlichen Stadtrand von Mautern südlich der „B33 – Aggsteinerstraße“ sowie westlich bzw. östlich der bestehenden Verbindungsstraße zur „Schulgasse“ und umfasst die Umwidmung von „Grünland-Parkanlage (Gp)“ in „öffentliche Verkehrsfläche (Vö)“ bzw. „private Verkehrsfläche (Vp)“ jeweils mit der Zusatzbezeichnung „Parkplatz (P)“ im Bereich der Parz.Nrn. 1/6 (274m²) bzw. 1/1 (1.380m²) – KG Mautern.

Die Änderung entspricht damit der im Zuge des Umweltberichtes (Kapitel 4) unter insgesamt vier Alternativen ausgewählten „Variante B“ zur Schaffung von erforderlichen zusätzlichen Kfz-Stellplätzen im Bereich des Veranstaltungszentrums „Römerhalle“.

Der östlich der Verbindungsstraße zur „Schulgasse“ geplante „Verkehrsfläche - Parkplatz“ wird dabei als „öffentliche“ (Vö) ausgewiesen, da es sich um einen Parkstreifen entlang einer öffentlichen Verkehrsfläche handelt.

Die geplante Kfz-Abstellfläche westlich der Verbindungsstraße zur „Schulgasse“ soll dagegen als „private Verkehrsfläche (Vp)“ ausgewiesen werden, die sie keinen „öffentlichen Charakter“ haben soll und ausschließlich für Besucher von Veranstaltungen der „Römerhalle“ zur Verfügung gestellt werden soll. Dies soll auch durch entsprechende verkehrsrechtliche Maßnahmen (Beschilderung der nur eingeschränkten Benutzbarkeit, etc.) umgesetzt werden.

5.2. PLANENTWURF ZUR GEPLANTEN ÄNDERUNG

Siehe umseitige, gemäß §12 der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl. 8000/2 idgF. ausgeführte Plandarstellung:

- Änderung des Flächenwidmungsplanes im Maßstab 1:5.000 (1 Blatt)



STADTGEMEINDE
MAUTERN
an der DONAU
KG MAUTERN

**ENTWURF ZUR ÄNDERUNG
DES FLÄCHENWIDMUNGSPLANES**

SCHWARZ - ROT DARSTELLUNG

PLANVERFASSER:

DIPL.ING. KARL SIEGL

Ingenieurkonsultent für Raumplanung
und Raumordnung
Staatl. bef. u. beeid. Ziviltechniker

Gschwandnergasse 26/2
1170 Wien

Tel.: 01/4893552
Email: raumplanung@siegl.co.at
www.raumplanung-siegl.at

MASZSTAB

M 1 : 5.000



MAUTERN

BS-
MA

unter Führung Nr. 1

Glf

BS-
MA

Glf

5.3. BAULANDFLÄCHENBILANZ VOR UND NACH DER GEPLANTEN ÄNDERUNG

Durch die geplante Änderung zum Flächenwidmungsplan der Stadtgemeinde Mautern ergibt sich keine Abänderung in der Baulandflächenbilanz.

5.4. VERORDNUNGSTEXTENTWURF

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Mautern beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen bzw. des „Umweltberichtes“ zur Strategischen Umweltprüfung folgende

VERORDNUNG

§ 1 Aufgrund des § 22 (1) des NÖ-Raumordnungsgesetzes 1976, LGBl. 8000 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Stadtgemeinde Mautern in der Katastralgemeinde Mautern abgeändert.

§ 2 Die Plandarstellung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: MAUT – FÄ 14 – 10826) verfasst von DI Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - ist gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung (LGBl.Nr. 8000/2 i.d.g.F.) wie eine Neudarstellung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt im Rathaus Mautern während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3 Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ-Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

